

und damit unter anderem auch der Einsatz der BIM-Methodik Eingang in Koalitionsverträge und in die Regierungsgenda gefunden.

Das Merkblatt soll sowohl Einsteigern in die Thematik eine fundierte Grundlage verschaffen als auch praktische Hilfestellung für den vorbefassten Anwender bieten. Das Merkblatt DWA-M 860 Teil 1 soll dabei die Grundlagen zur Anwendung der BIM-Methodik in der Wasserwirtschaft herausarbeiten. Ziel ist es unter anderem, Empfehlungen zum Vorgehen bei der Bedarfsplanung und zur Festlegung der Auftraggeberinformationsanforderungen (AIA) zu geben sowie zur Auswahl von Fachkräften für die Koordination und das Management von BIM zu geben. Auch sollen Hilfestellungen bei der Anpassung von Prozessen und Prozessbeschreibungen gegeben werden.

Das Merkblatt soll sich an alle Akteure in der Wasserwirtschaft wenden. Insbesondere werden zum Beispiel die technischen und kaufmännischen Bereiche gleichermaßen angesprochen.

Zur Mitarbeit in der neuen Arbeitsgruppe sind Vertreterinnen und Vertreter von wissenschaftlichen Einrichtungen, Planungsbüros, Betreibern sowie der Industrie und Softwarehersteller eingeladen, die zum Beispiel durch Praxiserfahrung als BIM-Koordinator oder BIM-Manager oder in der Anwendung bzw. Herstellung einschlägiger Softwareprogramme fundierten Input für das Vorhaben liefern können. Erwartet wird eine aktive Teilnahme. Interessenten melden sich bitte mit einer themenbezogenen Beschreibung ihres beruflichen Werdegangs bei:

DWA-Bundesgeschäftsstelle
Ass. jur. Christoph Leptien
Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef
E-Mail: leptien@dwa.de



Vorhabensbeschreibung

DWA-Arbeitsgruppe GB-2.18 – Umgang mit dem Boden bei Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern

Die DWA-Arbeitsgruppe GB-2.18 „Bodenschutz bei der Gewässerunterhaltung“ im Fachausschuss GB-2 „Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern“ plant, ein Merkblatt zu erarbeiten, mit dem allen für die Unterhaltung und Ent-

wicklung von Fließgewässern Verantwortlichen sachgerechte Lösungen im Umgang mit dem Boden bei Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern aufgezeigt werden.

Anlass

Häufig sind Gewässerentwicklungen und insbesondere Renaturierungen von Bach- oder Flussabschnitten mit Eingriffen in den Boden verbunden. Insbesondere in Auen handelt es sich in der Regel um naturnahe Böden mit hohem standörtlichem Potenzial. Als Anmoore oder Niedermoore oder auch als grundwasserbeeinflusste Böden sind diese in der Regel hoch sensibel gegenüber Befahrung oder baulichen Eingriffen. Die Böden im Vorhabensbereich sind daher mittels großmaßstäbiger Bodenkarten oder auch Kartierungen vor Ort sorgfältig zu erfassen. Hierzu gehört auch die Beschreibung des aktuellen Status und der Überprägung. Für die geplanten Maßnahmen ist abzuwägen, ob und in welchem Umfang bauliche Eingriffe in Auenböden mit den Zielsetzungen des Bodenschutzes vereinbar sind.

In vielen Fällen soll aus wasserwirtschaftlicher Sicht Auenboden aus der Aue abgefahren werden, um Retentionsraum zu schaffen. Der Vorhabensträger hat während der Planungsphase die zentrale Aufgabe, nach möglichst hochwertigen und bodenfunktionalen Verwendungsmöglichkeiten zu suchen. Hierbei sind ortsnahe Verwertungen zur Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen an der Auftragsstelle zu bevorzugen. Die Verwertung oder Entsorgung von Bodenaushub in Tagebauen oder Deponien sollte die Ausnahme sein. Die schonende Verwendung von humosen Oberböden auf Ackerflächen oder die Wiederherstellung durchwurzelbarer Bodenschichten auf Tagebau- und Abgrabungsflächen sind Beispiele einer hochwertigen und bodenschutzgerechten Wiederverwendung von überschüssigem Auenboden. Bei der Wiederverwendung ist unter anderem darauf zu achten, dass schädliche Bodenverdichtungen und Beeinträchtigungen des Bodengefüges vermieden werden.

Bei der Umlagerung von Bodenmaterial sind neben den bodenschutzrechtlichen auch abfallrechtliche Anforderungen zu berücksichtigen. Bei großflächigen Renaturierungsmaßnahmen mit Neutrassierungen kann der Umgang mit

geogen oder anthropogen stofflich belastetem Bodenaushub unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen. Voruntersuchungen und ein vorausseilendes Bodenmanagement sind daher Voraussetzungen für Planungssicherheit und Kostensicherheit.

Im Zeitalter der EG-Wasserrahmenrichtlinie und vor dem Hintergrund des § 39 WHG sollte die Gewässerunterhaltung nicht nur den Aspekt der Gewässerpflege, sondern auch den Aspekt der Gewässerentwicklung umfassend berücksichtigen.

Aufgaben und Ziel der neuen Arbeitsgruppe

Ziel der anstehenden Maßnahmenumsetzung ist die Erreichung eines guten ökologischen Zustands an natürlichen Gewässern bzw. das Erreichen eines guten ökologischen Potenzials an erheblich veränderten bzw. künstlichen Gewässern. Die Verbesserungsmaßnahmen zielen an den Fließgewässern vor allem darauf ab, bestimmte biologische Qualitätskomponenten und hydromorphologische Gegebenheiten in einen guten Zustand zu versetzen. Damit müssen diese wasserwirtschaftlichen Ziele und Maßnahmen mit den fachlichen Anforderungen des Bodenschutzes einhergehen, die sich aus den Anforderungen des Bodenschutz- und des Naturschutzrechtes ergeben. Dazu müssen die Anforderungen beider Akteure gewässerbezogen definiert und aufeinander abgestimmt werden.

Die unterschiedlichen Maßnahmen werden auch künftig im Rahmen der Gewässerunterhaltung gem. § 39 WHG, aber auch im Rahmen von Gewässerbaubauverfahren nach §§ 67 ff. WHG umgesetzt.

Die DWA-Arbeitsgruppe GB-2.18 „Bodenschutz bei der Gewässerunterhaltung“ im Fachausschuss GB-2 „Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern“ möchte mit dem geplanten Merkblatt allen für die Unterhaltung und Entwicklung von Fließgewässern Verantwortlichen in Ländern, Kommunen und Verbänden, vornehmlich Fachleuten in wasserwirtschaftlichen Dienststellen und in Ingenieurbüros sowie Aufsichtsbehörden sachgerechte Lösungen im Umgang mit dem Boden bei Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern aufzeigen.

Das Merkblatt soll als gemeinsame Publikation von DWA und Bundesver-

band Boden e.V. (BVB) erarbeitet und veröffentlicht werden.

Hinweise und Anregungen zu diesem Vorhaben nimmt die DWA-Bundesgeschäftsstelle gerne entgegen. Zur Mitarbeit in der Arbeitsgruppe sind Vertreter/-innen von wissenschaftlichen Einrichtungen, Planungsbüros, Betreibern wasserwirtschaftlicher Anlagen, Mitarbeiter/-innen von Gewässerunterhaltungspflichtigen und Behörden sowie Vertreter/-innen von forstwirtschaftlichen Einrichtungen oder sonstige Interessierte eingeladen.

Interessenten melden sich bitte mit einer themenbezogenen Beschreibung ihres beruflichen Werdegangs bei:

*DWA-Bundesgeschäftsstelle
Dipl.-Geogr. Georg Schrenk
Theodor-Heuss-Allee 17
53773 Hennef
Tel. 0 22 42/872-210
Fax 0 22 2/872-184
E-Mail: schrenk@dwa.de*



Vorhabensbeschreibung

DWA-Arbeitsgruppe GB-2.20 „Totholz in der Gewässerunterhaltung“ – Aufnahme neuer Arbeiten und Aufruf zur Mitarbeit

Anlass

Totholz ist ein wichtiger Bestandteil der naturnahen Bäche und Flüsse. Es nimmt in vielerlei Hinsicht positiven Einfluss auf die biologischen, hydromorphologischen und stofflichen Verhältnisse in unseren Fließgewässern. Durch die Ausbaumaßnahmen der letzten Jahrzehnte ist das Totholz oft zur Seltenheit geworden. Unsere meist „aufgeräumten“ Fließgewässer dienen vornehmlich dem geregelten Abfluss, der „freien Vorflut“.

Die Erhaltung bzw. Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher Flüsse und Bäche ist ein Ziel der EG-Wasserrahmenrichtlinie bzw. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Auf dem Weg zur Zielerreichung hat das Belassen von Totholz im Gewässerbett, der natürliche Eintrag oder der Einbau von Totholzstrukturen eine besondere Bedeutung. So lässt sich zum Beispiel durch den gezielten Einbau von Totholz eine Revitalisierung des Gewässersystems mit geringem technischen und finanziellen Aufwand erzielen.

Die Gewässerunterhaltung sollte hierbei nicht nur den Aspekt der Gewässerpflege, sondern auch den Aspekt der Gewässerentwicklung umfassend berücksichtigen. Hierzu gehört auch die Beschäftigung mit der Problematik „Totholz“. Hierbei sind jedoch nicht nur die strukturellen Vorteile im Hinblick auf die Gewässerstrukturen, sondern auch die Problematiken einer Reduzierung der Abflussleistung des Gerinnes oder die Verkläusungsgefahr zu berücksichtigen.

Aufgaben der neuen Arbeitsgruppe

Ziel dieser neuen Arbeitsgruppe ist es unter anderem, Mindestanforderungen zum Umgang mit Totholz im Rahmen der Gewässerunterhaltung zu formulieren und Vorschläge für eine „materielle“ Ausgestaltung zu erarbeiten.

Ziel

Das von der DWA-Arbeitsgruppe GB-2.20 „Totholz in der Gewässerunterhaltung“ im Fachausschuss GB-2 „Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern“ geplante DWA-Merkblatt soll den für die Gewässerunterhaltung Verantwortlichen in Ländern, Kommunen und Verbänden, vornehmlich Fachleute in wasserwirtschaftlichen Dienststellen und in Naturschutzbehörden sowie in Ingenieurbüros und Aufsichtsbehörden Empfehlungen für den Umgang mit Totholz geben und die Verwendung von Totholz aufzeigen. Weiterhin soll mit einer entsprechenden Empfehlung auch der Gedanke der Gewässerentwicklung auf dem Wege der Unterhaltung besser verankert werden kann.

Die Erarbeitung des Merkblatts soll in enger Abstimmung bzw. in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe WW-3.8 „Rauheitswirkung und Fließwiderstand von Totholz in Gewässern“ erfolgen. Hinweise und Anregungen zu diesem Vorhaben nimmt die DWA-Bundesgeschäftsstelle gerne entgegen.

Zur Mitarbeit in der Arbeitsgruppe sind Vertreter/-innen von wissenschaftlichen Einrichtungen, Planungsbüros, Betreibern wasserwirtschaftlicher Anlagen, Mitarbeiter/-innen von Gewässerunterhaltungspflichtigen und Behörden sowie Vertreter/-innen von forstwirtschaftlichen Einrichtungen oder sonstige Interessierte eingeladen. Interessenten melden sich bitte mit einer themenbezogenen

Beschreibung ihres beruflichen Werdegangs bei:

*DWA-Bundesgeschäftsstelle
Dipl.-Geogr. Georg Schrenk
Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef
Tel. 0 22 42/872-210
Fax 0 22 42/872-184
E-Mail: schrenk@dwa.de*



Vorhabensbeschreibung

DWA-Arbeitsgruppe GB-2.21 „Gewässerunterhaltungspläne“ – Aufnahme neuer Arbeiten und Aufruf zur Mitarbeit

Anlass

Die Gewässerunterhaltung umfasst die Gewässerentwicklung und die Pflege von Oberflächengewässern. Um die Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie bzw. des § 39 WHG zu erreichen, sollte der Gewässerunterhaltungsplan nicht nur den Aspekt der Gewässerpflege, sondern auch den Aspekt der Gewässerentwicklung umfassend berücksichtigen. Dabei geht es sowohl darum, welche Informationen in einem solchen Plan enthalten sein sollten, wie diese zu strukturieren und fortzuschreiben sind, als auch um die Frage, wie ein solches Instrument softwaretechnisch umgesetzt werden kann, sodass eine hohe Akzeptanz bei den damit arbeitenden Mitarbeitern gegeben ist.

Aufgaben der neuen Arbeitsgruppe

Ziel dieser neuen Arbeitsgruppe ist es unter anderem, Mindestanforderungen zu formulieren und Vorschläge für eine „materielle“ Ausgestaltung zu erarbeiten. Das Thema ist insofern bedeutend, als mit einem solchen Plan unter anderem die Arbeiten des Gewässerunterhaltungspflichtigen strukturiert sowie transparent und nachvollziehbar gemacht werden können, eine Kostenkontrolle ermöglicht wird, bei wechselndem Personal eine Kontinuität der Arbeiten sichergestellt werden und letztlich auch der Gedanke der Gewässerentwicklung auf dem Wege der Unterhaltung besser verankert werden kann. Möglicherweise lässt sich dadurch auch der Gedanke der Gewässerunterhaltung als Pflichtaufgabe, die auch die Gewässerentwicklung umfasst, bei